

RS OGH 1985/1/30 3Ob501/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1985

Norm

ZPO §233 Abs1

ZPO §411 Ab

Rechtssatz

Eine Vorfrage ist die Frage nach einem Rechtsverhältnis oder Recht, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung in der Hauptsache ganz oder zum Teil abhängt, ohne das sich aber die Rechtschutzaufgabe in der Beurteilung der Vorfrage erschöpfen könnte. Die Vorfrage unterscheidet sich von der Hauptsache (Hauptfrage) dadurch, daß sie nur ein Bestandteil des Rechtsschutztatbestandes sein kann, ihre Beurteilung aber nicht den Rechtsschutztatbestand erschöpft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 501/85

Entscheidungstext OGH 30.01.1985 3 Ob 501/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0039511

Dokumentnummer

JJR_19850130_OGH0002_0030OB00501_8500000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at